



## INFORMATIONEN ZUM ERREICHEN DER FACHHOCHSCHULREIFE

### 1. Schulischer Teil:

Die Voraussetzungen für den Erwerb des Schulischen Teils der Fachhochschulreife (SFHR) sind in § 48 Abs. 2 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) geregelt.

Der schulische Teil der Fachhochschulreife kann frühestens nach dem zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase (Q2) erlangt werden. Für die Berechnung werden die Noten aus **zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren** (also Q1 und Q2 **oder** Q2 und Q3 **oder** Q3 und Q4) zugrunde gelegt. Die beiden Halbjahre können für jedes Fach unterschiedlich sein.

Einzubringen sind jeweils die Noten zweier Halbjahre der beiden Leistungskurse sowie 11 Grundkurse.

4 Leistungskurse	1. Halbjahr	2. Halbjahr
1. Leistungskurs Fach: _____		
2. Leistungskurs Fach: _____		

Höchstens 2-mal weniger als 05 Notenpunkte

**Summe aus 4 LKs: \_\_\_\_\_ x 2 = \_\_\_\_\_ (Es müssen insgesamt mindestens 40 Punkte erreicht werden.)**

11 Grundkurse	
Fach: _____	
Fach: _____	
Fach: _____	
Fach: _____	
Fach: _____	
Fach: _____	
Fach: _____	
Fach: _____	
Fach: _____	
Fach: _____	
Fach: _____	

Höchstens 4-mal weniger als 05 Notenpunkte

Zu den einzubringenden Kursen (LK oder GK) zählen:

- 2 x Deutsch
- 2 x Mathematik
- 2 x eine Fremdsprache
- 2 x eine Naturwissenschaft
- 2 x Geschichte oder Politik und Wirtschaft

Die übrigen Grundkurse können frei gewählt werden (es kann hier auch jeweils nur ein Halbjahr eingebracht werden).

**Summe aus 11 GKs: \_\_\_\_\_ (Es müssen insgesamt mindestens 55 Punkte erreicht werden.)**

## 2. Berufspraktischer Teil

Der **mindestens einjährige** berufspraktische Teil kann erst nach dem Erreichen des schulischen Teils der Fachhochschulreife begonnen werden und wird gemäß § 48 Abs. 6 OAVO nachgewiesen durch:

1. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
2. den Abschluss einer schulischen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung,
3. eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst,
4. ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt ist, oder
5. ein freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr oder
6. den abgeleisteten Wehrdienst, den entwicklungspolitischen Freiwilligendienst sowie den Bundesfreiwilligendienst.

Das Praktikum [...] kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen sowie in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden. Es soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und -abläufe bieten und das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden ermöglichen. Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

Nach Beendigung der beruflichen Tätigkeit erstellt der Betrieb **eine Bescheinigung und ein Zeugnis**, das neben der fachlichen Qualifikation auch die folgenden Gesichtspunkte umfasst:

1. Präsenz und Leistungsbereitschaft,
2. selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten,
3. Kooperations- und Teamfähigkeit,
4. Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

### Hinweise und Anregungen zur Umsetzung des Praktikums

#### Anerkennung des Praktikums und Ausstellung des Zeugnisses der Fachhochschulreife

Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird nach § 48 Abs. 10 OAVO **von derjenigen Schule ausgestellt, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt** hat.

Es wird dringend empfohlen, vor Beginn des Praktikums eine Beratung durch die Schule in Anspruch zu nehmen, um Hindernisse bei der späteren Praktikumsanerkennung nach Möglichkeit frühzeitig auszuschließen.

#### Nachweis der beruflichen Tätigkeit durch ein Praktikum

##### a) Beginn und Dauer des Praktikums

Für den Nachweis der ausreichenden beruflichen Tätigkeit wird in der OAVO ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum gefordert, das in der gymnasialen Oberstufe **erst nach Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife begonnen** werden kann. (§ 48 Abs. 8 OAVO)



Im Hinblick auf die Arbeitszeit im Praktikum ist von der branchenüblichen, tariflich festgelegten Tages- und Wochenarbeitszeit von Arbeitnehmer\*innen in Vollzeit und einem Urlaubsanspruch von 30 Werktagen oder sechs Wochen auszugehen. Krankheitsbedingte Abwesenheiten sind entsprechend nachzuweisen. Eine Verkürzung der Mindestdauer von einem Jahr – etwa durch Terminierung der Urlaubszeiten an das Praktikumsende und frühere Ausstellung der Bescheinigung – ist grundsätzlich nicht möglich.

## b) Form und Inhalt des Praktikums

Als Praktikumsbetriebe und -einrichtungen eignen sich insbesondere solche, die Berufsausbildung betreiben oder die Möglichkeit bzw. die rechtlichen Voraussetzungen durch geeignete Ausbilder\*innen sowie Ausbildungsbeauftragte nachweisen können.



**Insbesondere sind Privathaushalte als Praktikumsorte nicht anerkennungsfähig.**

Wenn folgende **Kriterien** erfüllt sind, kann von einer **ordnungsgemäßen Gestaltung des Praktikums** ausgegangen werden:

- (1) Das Praktikum vermittelt einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe.
- (2) Es ermöglicht orientiert an den Inhalten einer entsprechenden Berufsausbildung das Kennenlernen und Erproben unterschiedlicher Arbeitsmethoden.
- (3) Es wird innerhalb des Betriebs in unterschiedlichen Arbeitsbereichen abgeleistet.

Der Ablauf des gelenkten Praktikums sollte nach einem Praktikumsplan erfolgen. In dem am Ende des Praktikums auszustellenden Praktikumszeugnisses sind alle vorgenannten Punkte zu dokumentieren.

## c) Praktikumsort

Das Praktikum kann in Hessen oder einem anderen Bundesland abgeleistet werden. Ein Praktikum im Ausland ist möglich, sofern es sich an den o. g. Maßgaben orientiert. Auf die notwendige Abstimmung der Praktikumsanforderungen mit der Schule ist hierbei besonders zu achten.



## d) Einschlägigkeit

Ein inhaltlicher Bezug des Praktikums zu einer bestimmten Fachrichtung („Einschlägigkeit“) ist nicht erforderlich, da die Fachhochschulreife zum Studium jeder Fachrichtung berechtigt und eine berufsbezogene Einschlägigkeit für allgemeinbildende Bildungsgänge nicht gegeben [aber im Blick auf einen späteren FH-Studiengang manchmal absolut sinnvoll] ist.

## e) Rechtsstatus

Das Praktikum ist **keine Schulveranstaltung**; das Schulverhältnis endet gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) mit dem Tag der Entlassung aus der Schule. Die Praktikant\*innen befinden sich daher nicht im Schülerstatus, **eine Schülerversicherung** im Sinne von § 150 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) **besteht daher nicht**.



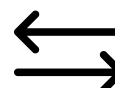
## f) Vergütung

Das Mindestlohngesetz (MiLoG) ist nicht anzuwenden. Praktikant\*innen, die ein Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 48 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 der OAVO absolvieren, gelten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MiLoG („auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung“) nicht als Arbeitnehmer\*innen im Sinne des MiLoG. Es besteht daher keine Verpflichtung, den betreffenden Praktikant\*innen ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns zu zahlen.



## g) Wechsel des Praktikumsbetriebes

Das Praktikum muss nicht während des gesamten Jahres in einem Betrieb oder einer Einrichtung abgeleistet werden. Um Erfahrungen im Sozialgefüge eines Betriebes sammeln zu können, sollte das einjährige Praktikum jedoch nicht aus zahlreichen kurzen Praktikumsphasen in unterschiedlichen Betrieben bestehen. **Ein ein- oder höchstens zweimaliger Wechsel des Praktikumsbetriebs sollte nicht überschritten werden.**



Um Hindernisse bei der späteren Praktikumsanerkennung nach Möglichkeit frühzeitig auszuschließen, wird empfohlen, die Schule über einen geplanten Praktikumswechsel vorab zu informieren.

#### **h) Anrechenbarkeit von Praktikumsleistungen auf das Studium**

Viele Hochschulen verlangen vor Beginn des Studiums den Nachweis genau definierter Praktikumsleistungen, die in das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife integriert werden können. Deshalb ist es sinnvoll, dass sich die potenziellen Praktikant\*innen bei der Fachhochschule bzw. der Universität, bei der sie später ein Studium aufnehmen wollen, über deren Praktikumsbedingungen erkundigen.

### **Notwendige Unterlagen zur Ausstellung des Fachhochschulzeugnisses**



Mit **Verlassen der Schule** wird neben dem **Abgangszeugnis** das **Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife** ausgestellt.

Nach **Absolvieren des beruflichen Teils** wird an der Schule, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife ausgestellt hat, die **Bescheinigung** dieses Teils vorgelegt. Dies erfolgt in Form

- des Zeugnisses der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf  
ODER
- des Zeugnisses des Abschlusses einer schulischen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung  
ODER
- des Zeugnisses der Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst  
ODER
- der Bestätigung der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres  
ODER
- der Bestätigung der Ableistung des Wehrdienstes, des entwicklungspolitischen Freiwilligendienst sowie des Bundesfreiwilligendienstes  
ODER
- der Bescheinigung über ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum

Letztere (Bescheinigung über ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum) muss folgende Punkte enthalten:

- **Zeitraum des Praktikums**
- **Anzahl der Wochenarbeitsstunden**
- **fachliche Qualifikation**
- Präsenz und Leistungsbereitschaft,
- selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten
- Kooperations- und Teamfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft

Franziska Schmidt  
Studienleitung

Heinrich-Böll-Schule  
Schulstraße 100  
65795 Hattersheim  
Tel. 06190/8921-74  
E-Mail: [Oberstufe@hbs-hattersheim.de](mailto:Oberstufe@hbs-hattersheim.de)

(Stand: Februar 2020)

Die zitierten Gesetze und Verordnungen können auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums unter der Rubrik Schulsystem – Schulrecht (<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulrecht>) eingesehen werden.